

RS Vwgh 1991/7/9 91/12/0138

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.07.1991

Index

L24004 Gemeindebedienstete Oberösterreich

24/01 Strafgesetzbuch

Norm

StGB §27 Abs1;

StGdBG OÖ 1956 §85 Abs4;

Rechtssatz

Die Frage, ob ein Beamter in den Ruhestand versetzt wird oder nicht, ist keine Vorfrage für die Entlassung im Sinn des § 85 Abs 4 OÖ StGdBG, geht es doch bei der Versetzung in den Ruhestand um eine künftige Rechtsgestaltung. Dem Gesetz läßt sich auch keine Verpflichtung entnehmen, im Verfahren nach § 85 Abs 4 OÖ StGdBG mit der Entscheidung bis zum Ausgang eines bereits anhängigen Ruhestandsversetzungsverfahrens zuzuwarten. Dabei ist es gleichgültig, ob im anhängigen Ruhestandsversetzungsverfahren Säumigkeit der Behörde vorliegt oder nicht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991120138.X03

Im RIS seit

25.01.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at